

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/290-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 13. Februar 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP.-NR  
223 /AB  
1995-02-15

zu 202 /B

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Lafer und Genossen vom 19. Dezember 1994, Nr. 202/J, betreffend die Bezüge des Vorstandes der Österreichischen Postsparkasse, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

**Zu 1. bis 6.:**

Die in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage erwähnten Bezüge sind offensichtlich dem Geschäftsbericht 1993 der Österreichischen Postsparkasse entnommen.

Einige daran geknüpfte Fragen zur Höhe der Vorstandsbezüge indizieren persönliche Wertungen.

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich die entsprechenden Fragen aus folgenden Gründen nicht im einzelnen beantworte bzw. auf die in der Einleitung enthaltenen unrichtigen Behauptungen nicht eingehe:

Es erscheint mir im Hinblick auf das in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierte Fragerecht problematisch, zu bestimmten Sachverhalten überwiegend persönlich wertend Stellung zu beziehen. Überdies möchte ich darauf hinweisen, daß ich auch die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz zu beachten habe, und es mir deshalb nicht möglich ist, mich über die sondervertraglich geregelten Einkommensteile und deren letzte Reduzierung zu äußern.

- 2 -

Die Bezüge aus den verbundenen Unternehmen werden von den jeweiligen Aufsichtsräten festgesetzt. Es handelt sich dabei nicht um die Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben. Das Aktienrecht legt sowohl die Zuständigkeit für die Vereinbarung von Vorstandsbezügen als auch die Determinanten der Bezugshöhe eindeutig fest. Die diesbezüglichen Fragen betreffen daher keine in meine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten der Vollziehung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der PSK-Beteiligungsverwaltung AG wurde aber ersucht, alle damit zusammenhängenden Gesichtspunkte zu prüfen. Ich ersuche um Verständnis, daß ich auch dazu im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht Stellung nehmen kann.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. D. Müller', is positioned to the right of the 'Beilage' label.

## BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

### A n f r a g e:

1. Halten Sie die Höhe der Bezüge des Vorstandes der PSK für angemessen?
2. Ist es mit Ihrer Gesinnung als Sozialdemokrat zu vereinbaren, in Ihrem Einflußbereich Funktionäre mit derart hohen Einkommen zu dulden?
3. Werden Sie Ihre rechtlichen und faktischen Einflußmöglichkeiten nutzen, um die Bezüge von Funktionären der PSK und in deren Einflußbereich gelegenen Gesellschaften auf ein angemessenes Maß zu reduzieren?
4. Werden Sie, falls Ihre Einflußmöglichkeiten nicht ausreichen sollten, die erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zur Erweiterung dieser Möglichkeiten schaffen?
5. An welche Maßnahmen denken Sie dabei konkret?
6. Wird die Bezugshöhe der Vorstandsmitglieder der PSK bei Ihren Überlegungen in Richtung Ausgliederung oder Privatisierung der PSK von Bedeutung sein?